

Satzung des Vereins „S.T.E.P.S. of forgiveness“

§1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „S.T.E.P.S. of forgiveness“ e.V.

Die Buchstaben des Vereinsnamen stehen für

S-Singhalese

T-Tamil

E-Education

P-Peace

S-Sri Lanka

und sollen zum Ausdruck bringen, dass der Verein durch Bildung zu einem nachhaltigen Frieden zwischen Singhalesen und Tamilen in Sri Lanka beitragen möchte.

§2 Vereinssitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Vereins ist in Greifswald.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald unter der Nr. VR 0959 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, Bildungsprojekte für Kinder, Jugendliche *und Erwachsene* in Sri Lanka finanziell und durch Sachspenden zu unterstützen. Durch die Ermöglichung des Zugangs zur Bildung für mittellose und hilfsbedürftige *Menschen* aller Altersklassen versteht sich die Unterstützung als Hilfe zur Selbsthilfe. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und konfessionell neutral. Durch Förderung der interkulturellen und interreligiösen Kommunikation leistet der Verein einen Beitrag zur Vergebung und zum nachhaltigen Frieden in Sri Lanka.

Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung insbesondere durch die Förderung der Erziehung und Bildung, der Jugendhilfe, durch Förderung internationaler Gesinnung und durch Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Verein verfolgt seine mildtätigen Zwecke durch Hilfe für Menschen in akuten Notlagen und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch¹:

- a) Die Unterstützung von einheimischen Bildungsprojekten vor Ort in Sri Lanka durch Vorschul-, Schul-, Aus- und Weiterbildungsprogramme.
Die Unterstützung wird den jeweiligen Erfordernissen angepasst und kann z.B. im Bereitstellen von Schul- und Lehrmaterialien, Ausstattung der Kinder mit Schuluniformen/Schuhen/ Kleidung, Verpflegung, Übernahme von Fahrtkosten bzw. kostenlose Bereitstellung von Fahrzeugen zum Transport der Kinder und Lehrkräfte zum Unterricht, Schaffung geeigneter Räumlichkeiten und zur Verfügungstellen der notwendigen Ausstattung usw. bestehen.
- b) Unterstützung und Bildung von *kostenlosen* „tution centers“ (Förderunterricht) als Ergänzung zum Schulunterricht *mit besonderem Augenmerk auf den Unterricht beider Volkssprachen (Tamil und Singhalesisch)*
- c) *Kooperation mit staatlichen Schulen und anderen Ausbildungsstätten, insbesondere durch Unterstützung von kostenlosem Förderunterricht durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen in Form von Lehrergehältern und/oder Bereitstellung von Schulmaterial*
- d) *Förderung von Sportaktivitäten, z. B. durch Bereitstellung von Sportgeräten und Trainingsangeboten*
- e) *Gewährung von Weiterbildungszuschüssen für Lehrkräfte und Förderung von Fortbildungsmaßnahmen*
- f) *Bau, Unterhaltung und Betrieb von Ausbildungszentren*
- g) *Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche und Heranwachsende zum Erlernen eines staatlich anerkannten Berufs*
- h) *Förderung der Betreuung, Pflege und Fürsorge sowie Erziehung und Beratung von Jugendlichen und Heranwachsenden in Hinblick auf ihre schulische, berufliche und persönliche Entwicklung*
- i) *Förderung, Organisation und Ermöglichung der interkulturellen und interreligiösen Begegnung und der Kommunikation aller unterstützten Kinder und Jugendlichen durch Organisation und Durchführung des jährlichen Kinderfestes, mehrtägigen Schüleraustausch zwischen tamilischen und singhalesischen Kindern und Sportveranstaltungen (Volleyball-, Cricket-, Frisbee-Turniere etc.)*

¹ *Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.*

- j) *Förderung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien, die unvermittelt in schwere Not geraten sind (z. B. aufgrund von Katastrophen, Notlagen, Krankheiten, Unfällen oder Todesfällen) und auf die Hilfe anderer angewiesen sind durch z. B. Bereitstellung von medizinischer Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, technischem Equipment, Wasserversorgung, psychologische Hilfe, Geldzuwendungen usw.*
 - k) *Beitrag zur medizinischen und hygienischen Grundversorgung und entsprechende Aufklärung sowie einzelfallbezogene Übernahme von medizinischen und therapeutischen Behandlungskosten*
 - l) *Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher sowie deren Betreuer zur Herstellung eines kind- bzw. jugendgerechten Wohn- und Lernumfeldes*
 - m) *Öffentlichkeitsarbeit und interkulturelle Bildung in Form von Informationsveranstaltungen, Veranstaltungen in Schulen und Gemeinden, Durchführung von Projektwochen zum Thema Sri Lanka für deutsche Schüler, Organisation und Mitwirkung an Benefizveranstaltungen, Spendenaktionen etc.*
 - n) *Förderung des internationalen Austauschs z. B. durch Vermittlung von Praktika und Auslandseinsätzen in vom Verein unterstützten Projekten in Sri Lanka*
- (3) Die Mittel des Vereins zur Ausführung der Projekte vor Ort in Sri Lanka gehen an „People Helping People Foundation“, 672 B-3 Batalanda Lane, Thewatta Road, Ragama, mit der Registernummer GA 2456, der als gemeinnützig in Sri Lanka anerkannter Verein für das Erreichen unseres Vereinszwecks tätig ist.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige *und mildtätige* Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennt und die Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Der Verein kennt folgende Mitgliedsarten:

- a. Fördermitglieder
- b. Ordentliche/Stimmberechtigte Mitglieder

Zu a)

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Sie unterstützen die Ziele des Vereins nicht primär aktiv, sondern materiell und ideell.

Fördermitglieder haben ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben kein Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder können das Logo „S.T.E.P.S.-Förderer“ auf ihrer Webpräsenz und anderen Materialien zeigen, solange sie regelmäßig ihre Förderbeiträge zahlen.

Sie werden auf Wunsch auf der Webpräsenz von S.T.E.P.S. of forgiveness e.V. unter „Sponsoren/Förderer“ aufgelistet.

Zu b:

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

Sie dürfen keine Funktion als Regierungsmitglied oder Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft innehaben. Im Falle der Übernahme solcher Funktionen und Ämter ruht die stimmberechtigte Mitgliedschaft automatisch.

Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen, nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil und engagieren sich für die Belange des Vereins.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben ein Informationsrecht, Antragsrecht und ein gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist auch in schriftlicher Form zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(4) Eine Person, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt und vom Vorstand angenommen wird, wird erst dann vollwertiges Mitglied, wenn der erste Beitrag bezahlt ist.

(5) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages verbunden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

Förderbeiträge sind den festgesetzten Mitgliedsbeitrag übersteigende Beträge.

Mitglieder, die Förderbeiträge entrichten möchten, legen dessen Höhe selbst fest.

Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen wird bei der Aufnahme vereinbart.

- (6) Der Antragssteller wird umgehend schriftlich über die Annahme des Antrages informiert. Der Beitrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Benachrichtigung über die Aufnahme zu bezahlen.
- (7) Über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages wird der Antragssteller unverzüglich schriftlich informiert.
Im Falle der Beitrittsverweigerung ist der Vorstand nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (8) Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung.
- (9) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
- a) durch Kündigung des Mitglieds
 - b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses vom Vorstand
 - c) durch Tod
-
- i. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 - ii. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, welche ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung nicht bezahlt haben.
 - iii. Der Vorstand kann weiter Mitglieder ausschließen, die die Zwecke des Vereins nicht mehr unterstützen oder die Belange oder das Ansehen schädigen.
 - iv. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand ein Mitglied ohne Einhaltung einer Frist ausschließen.
 - v. Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu gewähren.
 - vi. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte (einschließlich bezahlter Mitgliedsbeiträge).

§6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für Vereinszwecke gemäß §3 verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, weder direkt noch indirekt, es sei denn als Ersatz entstandener Unkosten bezüglich vorher abgestimmter Tätigkeiten für Vereinszwecke.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 3 Personen.
 - a) Aus 2 positionsausführenden Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) sowie aus einem weiteren ordinären Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet der Vorsitzende während der laufenden Amtszeit aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende auf diese Position nach. Das ordinäre Vorstandsmitglied wird dann zum stellvertretenden Vorsitzenden. Aus der Mitte der Vereinsmitglieder wird dann vom Vorstand ein stellvertretendes ordinäres Vorstandsmitglied ernannt. Die Stellvertreter führen die Ämter bis zur nächsten Wahl.
- (4) Scheidet der stellvertretende Vorsitzende während der laufenden Amtszeit aus, rückt das ordinäre Vorstandsmitglied auf diese Position nach. Aus der Mitte der Vereinsmitglieder wird dann vom Vorstand ein stellvertretendes ordinäres Vorstandsmitglied ernannt. Die Stellvertreter führen die Ämter bis zur nächsten Wahl.
- (5) Scheidet das ordinäre Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, ernennt der Vorstand einen Stellvertreter aus der Mitte der Vereinsmitglieder. Dieses Mitglied führt sein Amt bis zur nächsten Wahl.
- (6) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellung der jeweiligen Tagesordnung
 - b) Schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung (per E-Mail)
 - c) Geschäftsführung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens

- d) Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
 - e) Einziehen der Mitgliedsbeiträge, Entgegennahme von Spenden und sonstigen Einkünften für den Verein, Ausführen von Zahlungen
 - f) Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins, Erstellung des Jahresberichts
 - g) Beschlussfassung, welche Projekte und Projektpartner gemäß dem Satzungszweck unterstützt werden
 - h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - i) Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - j) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen und ist beschlussfähig, wenn 2 von 3 Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Er fasst Beschlüsse bei absoluter Mehrheit.
- (4) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail.
- (5) Jede Vorstandssitzung wird schriftlich protokolliert und die Beschlüsse des Vorstandes werden den Vereinsmitgliedern per E-Mail zugesandt.
- (6) Im Innenverhältnis gilt, dass über Konten des Vereins nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verfügen können.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail vom Vorstand einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn
- a) der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt.
- Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt, dass die Einladung vom Vorstand per E-Mail an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen erfolgen muss.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Abstimmung mit Handzeichen genügt. Auf Antrag eines Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt.
- (7) Soweit die Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgte, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit beschließt die Versammlung erneut. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (9) Über Satzungsänderungen einschließlich der Zweckänderung sowie über die Auflösung des Vereins beschließt sie mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (10) Änderungen der Satzung, um Beanstandungen des Registergerichtes oder der Behörden Rechnung zu tragen, kann der Vorstand beschließen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - c) Genehmigung der Beschlüsse des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g) Festlegung der Beitragsordnung
 - h) Beschlussfassung zur Satzungsänderung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) Bestimmen der Richtlinien und Schwerpunkte der Vereinsarbeit
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer, dem Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (5) Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.
- (6) Alle Mitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls per E-Mail.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählten Kassenprüfern geprüft.
- (2) Über die Kassenprüfung wird in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (2) Auf eine beabsichtigte Änderung der Satzung ist bereits in der Einladung hinzuweisen. Die zu ändernden Paragraphen der Satzung und ihr neuer Wortlaut sind ebenfalls mitzuteilen.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentrifft.
- (2) Sie ist unter Wahrung einer Frist von einem Monat per E-Mail allen Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder *bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen des Vereins der *Strahlemann-Stiftung* zu (*Strahlemann ®, Mozartstraße 11, 64646 Heppenheim*), die es *unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat*.

§15 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die vorliegende Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gilt das Vereinsrecht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen. Dazu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Gericht anzurufen. Gerichtsstand ist 17489 Greifswald.

§ 16 Inkrafttreten

Änderungen der letzten gültigen Satzung vom 24. Juli 2011 wurden an den kursiv dargestellten Stellen vorgenommen und auf der Mitgliederversammlung vom 21. November 2015 beschlossen.

Die Satzungsänderung ist bei der Abstimmung einstimmig angenommen worden.

Dies ist die 4. Satzung seit Bestehen des Vereins.

Satzung Nr.1 wurde im August 2010 gefertigt, Satzung Nr. 2 im Oktober 2010 sowie Satzung Nr. 3 im Juli 2011.

Greifswald, den 21. November 2015

Unterschriften der Mitglieder:

Vincen Francis Jesudasan _____

Dicnapiyance Gonsalvas _____

Jörg Hein _____

Franziska Krüger _____

Juliane Katharina Anna Hübner _____

Judith Brandt _____

Sebastian Radtke _____

Judin Stanislaus _____